

Für die Gewährleistung des Beweiswertes der Beschuldigtenaussage ist darüber hinaus die Einhaltung der weiteren gesetzlichen Bestimmungen über den Verlauf der Beschuldigtenvernehmung von Bedeutung. Wie im einzelnen noch begründet wird, ist die gemäß § 105 (2) StPO zwingend vorgeschriebene Mitteilung an den Beschuldigten über das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren und über die erhobene Beschuldigung am Beginn der Erstvernehmung sowie die Belehrung über seine Rechte gemäß § 61 StPO Voraussetzung für die Verwertung der Beschuldigtenaussage als Beweismittel. Auch die Einhaltung der Vorschrift des § 47 (2) StPO, dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern, kann im Einzelfall beweiserhebliche Bedeutung erlangen, insbesondere in solchen Ermittlungsverfahren, in denen die Art und Weise des Zustandekommens der Beschuldigtenaussage beweiserhebliche Bedeutung erlangt. Das Oberste Gericht der DDR hat in der Richtlinie zur Beweisführung ausdrücklich festgestellt, daß gegebenenfalls die Umstände, unter denen eine Aussage zustande gekommen ist in die Beweiswürdigung einzubeziehen sind.¹ Das hat wichtige Konsequenzen für die Dokumentierung des Verlaufs der Beschuldigtenvernehmung, die im einzelnen im Abschnitt 4.1.4. dargestellt ist.

Die Gewinnung operativer Informationen.

Dieser Informationsbedarf ist in großem Umfange mit den rechtlichen Informationsforderungen identisch oder läßt sich aus diesen begründen. Er kann somit unter den rechtlichen Voraussetzungen des Ermittlungsverfahrens erarbeitet werden. Es ist gesetzlich möglich, dazu die Beschuldigtenvernehmung zu nutzen. Es besteht jedoch auch die Notwendigkeit, von Beschuldigten Informationen zu gewinnen, die nicht mit dem rechtlich fixierten Umfang und Inhalt des Ermittlungsverfahrens in Bezug gesetzt werden können. Ihre Erarbeitung kann nicht unter Berufung auf Aufgaben des Ermittlungsverfahrens vorgenommen werden und soll,

¹ Vgl. OG-Richtlinie zur Beweisführung, a. a. O., S. 25